



Satzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Rehabilitationszentrum Berlin-Ost“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Ziff.9 AO), insbesondere durch:

- die komplexe Rehabilitation von Menschen aller Altersklassen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen an der Teilhabe
- die Prävention von Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen
- die Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen
- die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die besonderer Zuwendung bedürfen.

(2) Der Stiftungszweck wird in Bezug auf den o.g. Personenkreis verwirklicht insbesondere durch

- a) Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen *auch im Rahmen der unter e) genannten Maßnahmen*, die
- die komplexe Rehabilitation ermöglichen, insbesondere die beruflich-soziale,
 - der Bildung und Erziehung, Förderung und Betreuung dienen,
 - verschiedene Formen des Wohnens praktizieren,
 - familienentlastende Dienste, familienbegleitende Dienste und Freizeitarbeit leisten
- b) Durchführung von partnerschaftlichen Erfahrungsaustauschen für den o.g. Personenkreis im In- und Ausland
- c) fachliche Aus- und Weiterbildung, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Partnern

d) Durchführung von und Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen und Stipendien

e) Tätigkeiten im Sinne des § 58 AO, insbesondere durch:

- die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften, insbesondere der Tochtergesellschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- die Überlassung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere bei den gemeinnützigen Tochtergesellschaften,
- die Überlassung von Räumen und Grundstücken an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere Überlassung an die gemeinnützigen Tochtergesellschaften,

(3) Die Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung des Geschäftsbetriebs des eingetragenen gemeinnützigen Vereins Rehabilitationszentrum Berlin-Ost gem. den Jahresabschlüssen des Vereins auf den 31.12.2007. Eine Einzelaufstellung des übertragenen Vermögens befindet sich in **Anlage 1** dieser Satzung.

Der Gesamtwert des übertragenen Vermögens beträgt zu Buchwerten rd. 11.000.000,00 €.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 5 Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 5 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft berufen. Er besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.

- (2) Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (3) Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,

2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 11 Abs. 2) und
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 11 Abs. 3).
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten insgesamt eine jährliche Vergütung von bis zu 5% des Stiftungsvermögens. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Mitglieder des Vorstands können auch ehrenamtlich tätig sein. Sie haben dann Anspruch auf Auslagenersatz.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8 Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich führen. Die Kuratoriumsmitglieder haben Anspruch auf die Ehrenamtspauschale nach § 86 i. V. m. §31a Abs. 1 Satz 1 BGB.“
Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.
Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
Mindestens 2 Mitglieder sollen Angehörige bzw. Betreuer eines Klienten der Tochtergesellschaften sein.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch das Kuratorium berufen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3,
 - c) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 3,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Abschluss und die Änderung der Dienstverträge einschließlich der Vergütungen,
 - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und
 - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach den §§ 12 und 13.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von jeweils zwei Dritteln der Angehörigen jedes Gremiums. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Zu diesen Sitzungen lädt nach pflichtgemäßem Ermessen der Vorstand ein. Einer Aufforderung zur Einladung durch das Kuratorium kann er sich nur in schriftlich zu begründenden außerordentlichen Fällen entziehen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Zu diesen Sitzungen lädt nach pflichtgemäßem Ermessen der Vorstand ein. Einer Aufforderung zur Einladung durch das Kuratorium kann er sich nur in schriftlich zu begründenden außerordentlichen Fällen entziehen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von jeweils zwei Dritteln der Angehörigen jedes Gremiums.
Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an

*den Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin*

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 15 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. den nach § 11 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.